

24.02.88

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 2 der 586. Sitzung des Bundesrates
am 26. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern zu prüfen, ob die Notwendigkeit für ein einheitliches Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikergesetz besteht und darüber bis Ende 1988 zu berichten. Der Bericht soll auch zur Frage der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines solchen Verfahrens Stellung nehmen.

Begründung:

Wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ohne Bestallung ausüben will, bedarf dazu einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes. Diese Erlaubnis ist zu versagen (§ 2 Abs. 1 Buchst. i DVO zum Heilpraktikergesetz), wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfungspraxis in den einzelnen Bundesländern ist teilweise unterschiedlich. Es besteht auch keine einheitliche Auffassung darüber, ob eine bundeseinheitliche Regelung der Überprüfungspraxis unter Abwägung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile erforderlich und sinnvoll ist.